

Satzung der Gemeinde Haselund **über die Gemeinnützigkeit des Freibades**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung (AO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 7. Oktober 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das Freibad als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Haselund, als juristische Person des öffentlichen Rechts, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Freibades ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Freibades.

§ 2

Das Freibad ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Freibades dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Haselund als Trägerin des Freibades erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Freibades.

Die Gemeinde Haselund erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haselund, den 30. Oktober 2003

gez. J. Thormählen, Bürgermeister